



Stand:
05.2010

DAS MANDANTEN

MERKBLATT

„Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung ist in bestimmten Fällen zwingend“

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant!

Grundsätzlich entscheidet der Arbeitgeber anhand einschlägiger Kriterien über die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung von Mitarbeitern. In Zweifelsfällen trifft die Einzugsstelle die Entscheidung. Abweichend von dieser Regelung können Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei der Clearingstelle Deutsche Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, schriftlich eine Statusfeststellung beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fragliche Tätigkeit noch ausgeübt wird. Die Clearingstelle entscheidet dann verbindlich, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung handelt oder nicht.

ACHTUNG: Statusfeststellungsverfahren ist in bestimmten Fällen zwingend durchzuführen!

Im Falle eines so genannten zweifelhaften Sozialversicherungsstatus gelten jedoch zwingende gesetzliche Auflagen für Sie.

Als grundsätzlich zweifelhaft gelten immer die Personenkreise der Geschäftsführer, Gesellschafter - Geschäftsführer, mitarbeitenden Gesellschafter, mitarbeitende Familienangehörige oder Lebenspartner in Einzelfirmen oder Personen- und Kapitalgesellschaften.

Klarheit und Rechtssicherheit erhalten diese Personen durch das Statusfeststellungsverfahren. Entsprechende Anträge auf Statusfeststellung haben auf amtlichen Vordrucken zu erfolgen. Das Verfahren wird durch eine verbindliche Entscheidung in Form eines Bescheides durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeschlossen.

Jeder Betroffene, der nicht im Besitz eines entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheids ist, hat einen zweifelhaften Sozialversicherungsstatus.

DAS MANDANTEN – MERKBLATT

Auch eine Betriebsprüfung stellt hier keinen wirksamen Schutz dar, solange dabei nicht explizit der Sozialversicherungsstatus geprüft und beschieden wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es m. E. unerlässlich, grundsätzlich die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens für betroffene Alt- und Neufälle dringend zu empfehlen. Ich rate daher an, entsprechende Verfahren kurzfristig in die Wege zu leiten.

Weitere Informationen und die erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter

http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_12100/SharedDocs/de/Navigation/Rente/Vor_20der_20Rente/statusfeststellung__node.html__nnn=true

erhältlich.

Warum Steuerberater derzeit noch nicht offiziell als Vertreter Ihrer Mandanten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund auftreten dürfen

Steuerberater dürfen zwar seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1.7.2008 im Zusammenhang mit einem steuer- oder wirtschaftsberatenden Mandat Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern es sich hierbei um Nebenleistungen handelt. Hierzu kann auch die Vertretung von Mandanten vor Verwaltungsbehörden gehören.

Die Deutsche Rentenversicherung hält trotz Gesetzesänderung jedoch an ihrer alten Rechtsauffassung fest und weist Steuerberater weiterhin als Vertreter im Statusfeststellungsverfahren zurück und vertritt hier die Ansicht dass hierfür die Qualifikation eines geeigneten Anwalts oder Rentenberaters erforderlich ist. Dies widerspricht gemäß deutschem Steuerberaterverband dem Willen des Bundesgesetzgebers und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die Grund für die Neuregelung der Rechtsdienstleistungsbefugnis waren. Nach meinen Informationen haben deswegen bereits diverse Steuerberater vor Gericht gegen die Deutsche Rentenversicherung Klage erhoben, deren Ausgang jedoch aktuell leider noch nicht feststeht.

Empfehlungen zur Vorgehensweise

In den oben genannten Fällen ist von Ihnen ein Statusfeststellungsverfahren einzuleiten.

Sie sollten zur Durchführung bei Zweifelsfragen nach Empfehlung des deutschen Steuerberaterverbandes ggf. einen hierfür qualifizierten Anwalt zu Rate ziehen.

Selbstverständlich habe auch ich mich in die Materie eingearbeitet, auch wenn Steuerberater im Moment noch nicht zur offiziellen Vertretung im Statusfeststellungsverfahren zugelassen werden. Grundsätzliche Rückfragen zu den Formularen und der Vorgehensweise usw. werde ich im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten gern beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schelly
Steuerberater